VERORDNUNG (EWG) Nr. 656/70 DER KOMMISSION

vom 9. April 1970

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1670/69 der Kommission vom 22. August 1969 über bestimmte Maßnahmen auf den Sektoren Getreide und Reis infolge der Abwertung des französischen Franken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über konjunkturpolitische Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken (1), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund der gemachten Erfahrung erweist es sich als notwendig, auch für Grütze und Grieß von Mais, die für die Brauereiindustrie bestimmt sind, gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 eine Subvention zu gewähren und einen Ausgleichsbetrag zu erheben, um auf dem Gemeinschaftsmarkt Störungen zu vermeiden, die wegen der in Frankreich und den anderen Mitgliedstaaten bestehenden Preisunterschiede infolge der in Artikel 1 und 2 der genannten Verordnung bestimmten Maßnahmen auftreten können. Für Grütze und Grieß von Mais, die für die Brauereiindustrie bestimmt sind, ist eine Regelung einzuführen, wonach bei der Einfuhr aus jedem Herkunftsland eine Subvention und bei der Ausfuhr nach anderen Mitgliedstaaten ein Ausgleichsbetrag vorgesehen wird. Bei diesen Beträgen muß die für diese Ware gewährte Erstattung berücksichtigt werden, falls die Ware von der Brauereiindustrie in der Gemeinschaft verwendet wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Der Anlage C der Verordnung (EWG) Nr. 1670/69 (2) wird nach der Tarifstelle 11.02 A V a) 1 folgende Rubrik hinzugefügt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Subventionen und Ausgleichsbeträge Betrag in ffrs/100 kg
11.02 A V a) 2	Grütze und Grieß von Mais, mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, für die Brauereiindustrie bestimmt	5,959

(2) Bei der Ausfuhr der Waren der Tarifstelle 11.02 A V a) 2 gilt für den Ausgleichsbetrag die gleiche Regelung wie für die Waren der Tarifstelle 11.02 A V a) 1.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. April 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.

(2) **ABl. Nr.** L 214 vom 25. 8. 1969, S. 7.